

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 12. November 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-74)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-03), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-49) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „spätestens zwei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Fristen und Termine zu den vorstehenden Regelungen gelten. ²Das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

²Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Studiengang zugehören (Ausnahme: Veranstaltungen aus dem ASQ-Pool und dem Freien Bereich).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Sofern die Immatrikulation für einen Dualen Studiengang oder einen Studiengang erfolgt, der in Kooperation mit anderen Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen angeboten wird, kann neben der Mitgliedschaft an der Universität Würzburg gleichzeitig auch die Mitgliedschaft an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen bestehen. ²Näheres hierzu regeln ggf. die einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Universität Würzburg ist berechtigt, den Familiennamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, das Lichtbild, die Studiengänge mit den entsprechenden Fächern, die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und das Datum der Exmatrikulation, Beurlaubungssemester, die Arten der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, das Datum und Ergebnis der Prüfungen sowie die zuletzt bekannten Adressen der Studierenden für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (Art. 42 Abs. 4 BayHSchG).“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit Studiengänge aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen oder Hochschulen angeboten werden, dürfen die jeweils beteiligten Bildungseinrichtungen oder Hochschulen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung (Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation usw.) erforderlichen Informationen und Daten austauschen.“

4. In § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Passus „15. Februar 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2006-5)“ durch den Passus „23. September 2014 (http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2014-80)“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungs-“, durch den Passus „Prüfungsordnungen, fachspezifische Bestimmungen sowie ggf.“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Bewerbungstermine und –modalitäten“ die Worte „für zulassungsbeschränkte Studiengänge, sowie Studiengänge die Eignungsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren und Eignungsverfahren vorsehen“ sowie ein Komma eingefügt.

b) Die Worte „durch Aushang bekannt gegeben sowie“ werden ersatzlos gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „spätestens zwei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beantragung der Immatrikulation erfolgt online über die Internetplattform SB@home und anschließende Übersendung des unterschriebenen Immatrikulationsantrags.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - dd) In Satz 3 Nr. 2 wird nach den Worten „in Kopie“ der Zusatz „(Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, insbesondere die aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer, können auf der Kopie geschwärzt werden)“ eingefügt.
 - ee) In Satz 3 Nr. 8 werden nach den Worten „soweit für den Studiengang erforderlich:“ die Worte „der Nachweis für den Masterzugang sowie“ eingefügt.
 - ff) In Satz 3 wird folgende neue Nr. 12 angefügt:
 „12. ein Nachweis über den entrichteten Semesterbeitrag.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
7. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „aufschiebenden“ und „vorläufig“ ersatzlos gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden am Ende die Worte „und dem“ eingefügt, das bisherige Komma entfällt.
 - bb) In Nr. 2 werden am Ende die Worte „und dem“ gestrichen und stattdessen nach dem Wort „Semesterticket“ ein Punkt eingefügt.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 entfällt ersatzlos.
 - b) In Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Unkostenpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird das Wort „vor“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag erfolgen, wenn die beziehungsweise der Studierende erst nach Vorlesungsbeginn
entweder
 - a) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und an der betreffenden Hochschule immatrikuliert wurde
 - oder
 - b) ein für die Immatrikulation in einem Studiengang erforderliches Eignungsfeststellungsverfahren bzw. eine Eignungsprüfung an einer anderen Hochschule erfolgreich durchlaufen hat und an der betreffenden Hochschule immatrikuliert wurde
- und der Antrag auf Rückerstattung spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn an der Universität Würzburg eingegangen ist. Als Nachweis

dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid bzw. der Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung oder das Eignungsverfahren und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.“

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Sofern der Studierendenausweis noch nicht validiert ist, kann eine Rückerstattung nur bei Rückgabe des Studierendenausweises (Chipkarte) erfolgen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In besonders begründeten und von den Studierenden nicht selbst zu vertretenden Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag über die vorgenannten Fristen hinaus nur noch das Studentenwerk Würzburg über eine Rückerstattung entscheiden. ²Der Antrag ist direkt beim Studentenwerk Würzburg zu stellen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der bisherige Passus „und Satz 2“ durch den Passus „und Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.

10. In § 13 Abs. 3 Nr. 7 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.“

11. In § 14 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Die Zahlung erfolgt mit Überweisung an die über die Internetplattform SB@Home abrufbare Kontonummer unter Verwendung des dort angegebenen individuellen Verwendungszwecks.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „des Online-Serviceangebots“ durch die Worte „der Internetplattform“ ersetzt sowie am Satzende der Klammerzusatz „(siehe § 22)“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Wer es versäumt Adressänderungen bzw. Änderungen von Telefonnummern zeitnah anzuzeigen oder über die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform SB@Home einzutragen oder ggf. keine Weiterleitungen in der studentischen Mailbox einrichtet, hat es selbst zu vertreten, wenn wichtige Informationen der Universität nicht zugestellt oder übermittelt werden können und die daraus resultierenden Rechtsfolgen selbst zu tragen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang“ durch die Worte „der Studienfachkombination in Mehrfachstudiengängen (z. B. Bachelor, Master)“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Beginn der Vorlesungszeit“ die Worte „des betreffenden Semesters“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Studiengangwechsel und der einzureichenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 dieser Satzung entsprechend.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Erkrankung, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,“
 - bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule oder als Fremdsprachenassistent/-in (Assistant Teacher),“
 - cc) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Praktika außerhalb der Universität Würzburg, die sich mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit erstrecken,“
 - dd) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - ee) In Nr. 5 wird statt des Satzzeichens Punkt ein Komma und das Wort „sowie“ eingefügt.
 - ff) In Satz 1 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. erhebliches ehrenamtliches Engagement.“
 - gg) Satz 2 wird aufgehoben.
 - hh) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Vorlesungszeit“ die Worte „des betreffenden Semesters“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Krankheit“ durch die Worte „Erkrankung erst nachträglich eintritt“ ersetzt sowie ein Komma eingefügt sowie nach den Worten „eines ärztlichen Attestes“ der Passus „ , , aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht,“ eingefügt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 3 gilt analog, wenn sich eine bestehende Krankheit erst während des Semesters bis zur Studierunfähigkeit verschlechtert und das Semester deshalb nicht mehr abgeschlossen werden kann.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 wird nach den Worten „ist ein Doppelstudium“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach den Worten „nach Beginn der Vorlesungszeit“ die Worte „des betreffenden Semesters“ eingefügt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 3.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Maßgeblich für das Datum des endgültigen Nichtbestehens ist das Datum des Bescheids, in dem das endgültige Nichtbestehen festgestellt wird.“

c) In Abs. 3 wird Satz 6 aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Diese wird im Rahmen des Online-Serviceangebots (SB@Home) zum Download zur Verfügung gestellt und kann dort bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Exmatrikulation abgerufen werden.“

17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Der Erhalt des Studierendenausweises ist über die Internetplattform SB@Home zu bestätigen.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „wird allen“ die Worte „Bewerbern und“, nach den Worten „bei der“ die Worte „Bewerbung bzw. bei der“ sowie nach dem Wort „Immatrikulation“ die Worte „ein persönlicher Benutzeraccount und“ eingefügt sowie die Worte „(Account) und eine studentische E-Mail-Adresse“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Immatrikulation erhält jeder Studierende zudem eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Universität kann eine von den Studierenden über die Internetplattform SB@home freiwillig angegebene und zu pflegende private E-Mail-Adresse zur Bereitstellung einer Selbstbedienungsfunktion zum Zurücksetzen eines vergessenen Passworts der Benutzerkennung nutzen, um dem Studierenden bzw. der Studierenden das fristgerechte Ausführen von Online-Aktivitäten wie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung und die Rückmeldung zu erleichtern.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Passus „Art. 71 Abs. 8 BayHSchG“ die Ziffer „8“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „(Scheinen)“ die Worte „und Leistungspunkten“, nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ sowie nach dem Wort „ausgeschlossen“ die Worte „und nur aufgrund spezialrechtlicher Ausnahmen (z. B. gemäß Abs. 6) möglich“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Oktober 2014.

Würzburg, den 12. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurden am 12. November 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. November 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. November 2014.

Würzburg, den 13. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel